

STIPENDIEN FÜR BERUFSTÄTIGE

SO FINANZIEREN SIE IHR STUDIUM –
STIPENDIEN UND ANDERE FÖRDERUNGEN

**AK
INFORMIERT**
- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag

AK

WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT

Die Ratgeberreihe der AK Wien



Renate Anderl
AK PRÄSIDENTIN

; Weiterbildung ist der beste Garant für Arbeitsplatzsicherheit. Deshalb ist es uns wichtig, dass alle Berufstätigen die Chance auf Fortbildung bekommen.

STIPENDIEN FÜR BERUFSTÄTIGE

SO FINANZIEREN SIE IHR STUDIUM –
STIPENDIEN UND ANDERE FÖRDERUNGEN

Sie sind berufstätig und wollen studieren? Ein Stipendium und weitere Förderungen können Ihnen dabei helfen.

Welche Stipendien es gibt, welche Voraussetzungen und Bedingungen dafür gelten und wo Sie diese beantragen – **zu all diesen Themen finden Sie in dieser Broschüre hilfreiche Informationen.**

WER SORGT FÜR
GERECHTIGKEIT?



FRAG UNS.

Die AK App mit dem Lexikon des Arbeitsrechts, mit Bankenrechner, Brutto-Netto-Rechner, Zeitspeicher, Urlaubsplaner, AK-Cartoons und mehr. Kostenlos erhältlich im App Store und Google play.

apps.arbeiterkammer.at



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Inhalt

1 Wie werden berufstätige Studierende unterstützt?	4
2 Was ist das SelbsterhalterInnen-Stipendium?	7
3 Was gilt beim Studienabschluss-Stipendium?	15
4 Wie ist die Familienbeihilfe geregelt?	22
5 Was ist noch wichtig und wissenswert?	28
Anhang	33
Links und Kontaktadressen	34
AK Bibliothek Wien	35
Stichwortverzeichnis	38
Abkürzungsverzeichnis	38

Wie werden berufstätige Studierende unterstützt?

Die Arbeiterkammer setzt sich ein

Ein Studium neben dem Job ist nicht einfach. Stipendien können bei der Umsetzung helfen – für diese Unterstützung haben wir gekämpft.

1

HIER ERHALTEN SIE EINEN ERSTEN ÜBERBLICK ÜBER DIE BESTEHENDEN STIPENDIEN UND DEREN ZIELRICHTUNGEN.

Die Arbeiterkammer setzt sich ein

Immer mehr Berufstätige wollen ein Studium neben ihrem Beruf absolvieren. Manche sind bereits seit mehreren Jahren im Arbeitsleben und wollen sich mit einem Studium beruflich und persönlich weiterentwickeln. Andere haben vor geraumer Zeit einige Semester studiert, das Studium aber nie abgeschlossen.

Die Arbeiterkammer (AK) hat sich dafür eingesetzt, dass es für beide Gruppen Stipendien gibt:

- Das SelbsterhalterInnen-Stipendium
- Das Studienabschluss-Stipendium (SAS)

Genauere Informationen zu beiden Stipendien erhalten Sie in den entsprechenden Kapiteln.

2016 und 2017 konnten wir noch weitere Verbesserungen für berufstätige Studierende durchsetzen:

- Sind Sie über 27 Jahre alt, so erhalten Sie als Stipendienbezieherin bzw. -bezieher einen jährlichen Zuschlag von 480 Euro
- Auf ein Studienabschluss-Stipendium haben Sie seit September 2017 einen Rechtsanspruch
- Für Selbsterhalterinnen bzw. -erhalter steigt ab Herbst 2017 die jährliche Beihilfe um bis zu 1.500 Euro im Jahr

Mit den letzten Änderungen 2017 konnten wir eine deutliche Erhöhung der Studienbeihilfe und damit eine Verbesserung für berufstätige Studierende erreichen.



Die AK wird weiterhin für den Abbau von Bildungsbarrieren und für die soziale Absicherung von berufstätigen Studierenden eintreten.

Was Sie in dieser Broschüre finden

Diese Broschüre bietet Ihnen umfangreiche Auskünfte über die beiden genannten Stipendien, auch welche Bedingungen daran geknüpft sind.

Sie erfahren außerdem, ob Sie Anspruch auf Familienbeihilfe haben, wie Sie Bildungskarenz oder Arbeitslosengeld beantragen und welche weiteren Förderungsmöglichkeiten es gibt.

Was ist das SelbsterhalterInnen-Stipendium?

Berufstätigkeit reduzieren oder unterbrechen

Mit diesem Stipendium können Sie sich voll auf Ihr Studium konzentrieren. Doch wer gilt als Selbsterhalterin bzw. -erhalter?

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Welche Bedingungen an das Stipendium geknüpft sind und welche Leistungen Sie bekommen, erfahren Sie hier.

Wie stellen Sie den Antrag?

Für den Antrag gibt es Formulare der Studienbeihilfe. Auch Online-Anträge sind möglich. Achtung – es gibt Fristen.

2

IN DIESEM KAPITEL ERHALTEN SIE WICHTIGE INFORMATIONEN RUND UM DAS SELBSTERHALTERINNEN-STIPENDIUM.

Berufstätigkeit reduzieren oder unterbrechen

Mit dem SelbsterhalterInnen-Stipendium können Sie Ihre Berufstätigkeit für die Dauer eines Studiums unterbrechen oder reduzieren. Dadurch haben Sie die Chance, sich voll auf die Weiterbildung an einer Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule zu konzentrieren.

Wer ist Selbsterhalterin bzw. -erhalter?

Bevor Sie das SelbsterhalterInnen-Stipendium beantragen können, müssen Sie sich 4 Jahre lang durch eigene Einkünfte selbst erhalten haben.

Das bedeutet konkret: Sie benötigen mindestens 48 Monate eigene Einkünfte, die pro Kalenderjahr höher als 8.580 Euro brutto waren – minus Sozialversicherung, Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale.

In jenen Jahren, in denen Sie Ihre Berufstätigkeit begonnen bzw. beendet haben, werden die entsprechenden Monate berücksichtigt (bei einem Durchschnittseinkommen von mindestens 715 Euro pro Monat).

Weitere Anspruchszeiten:

Diese Zeiten gelten ebenfalls als Zeiten des Selbsterhalts:

- Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst
- Zeiten eines freiwilligen Engagements, z. B. ein soziales Jahr

Weitere eigene Einkünfte:

Diese Einkünfte werden unter anderem ebenfalls als eigene Einkünfte herangezogen:

- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Karenzgeld
- Kinderbetreuungsgeld

Keine Einrechnung:

Diese Einkünfte werden **nicht** als eigene Einkünfte berücksichtigt:

- Einkünfte aus Ferialarbeit, wenn ausschließlich Einkünfte aus Ferialarbeit vorliegen
- Unterhaltsleistungen der Eltern, von Ehepartnern oder eingetragenen Partnern

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Das Einkommen der Eltern spielt beim SelbsterhalterInnen-Stipendium im Gegensatz zur herkömmlichen Studienbeihilfe keine Rolle. Alle anderen Voraussetzungen für einen Beihilfenanspruch müssen Sie jedoch erfüllen.

- Ordentliche Studentin bzw. Student an einer österreichischen Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder Akademie – oder außerordentliche Studentin bzw. Student mit einer Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung
- Noch kein abgeschlossenes Studium an einer dieser Einrichtungen
- Bisher keine Studienbeihilfe bezogen
- Österreichische Staatsbürgerin bzw. Staatsbürger, gleichgestellte Ausländerin bzw. Ausländer
- Günstiger Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes (siehe auch „Welcher Studienerfolg wird verlangt?“)
- Maximal 2-maliger Studienwechsel, jeder Wechsel muss nach spätestens 2 Semestern oder einem Ausbildungsjahr des vorangegangenen Studiums erfolgt sein
- Einhaltung der im Studienförderungsgesetz für die jeweilige Ausbildung vorgesehene Ausbildungszeit

Wie hoch ist das Stipendium?

Die maximale Höhe des Stipendiums beträgt jährlich 9.610 Euro. Ausbezahlt wird der Betrag in 12 Monatsraten zu je 800 Euro.

Stipendienbezieherinnen und –bezieher über 24 Jahre bekommen zusätzlich pro Monat einen Zuschlag von 20 Euro, jene über 27 Jahre von 40 Euro.

Studierende mit Kind

Haben Sie Kinder, erhöht sich diese Summe für jedes Kind um 1.200 Euro pro Jahr bzw. 100 Euro pro Monat.

Verminderungen

Haben Sie auf Grund Ihres Alters noch Anspruch auf Familienbeihilfe, verringert sich das Stipendium. Der entsprechende Betrag für Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag wird von der Stipendiumsumme abgezogen.

Das Höchststipendium kann außerdem durch zumutbare Unterhaltsleistungen von Ehepartnern bzw. eingetragenen Partnern geringer werden. Genauso durch die zumutbare Eigenleistung aus eigenen Einkünften (siehe auch „Dürfen Sie dazuverdienen?“).



Wenn Sie für das geförderte Studium eine Studiengebühr bezahlen müssen, wird diese in Form des Studienzuschusses rückerstattet. Darüber hinaus können im Einzelfall noch ein Versicherungskostenbeitrag, Fahrtkosten- sowie Auslandszuschüsse dazukommen.

Wie alt dürfen Sie sein?

Für ein SelbsterhalterInnen-Stipendium müssen Sie das Studium grundsätzlich vor dem 30. Geburtstag beginnen.

Es gibt aber auch Ausnahmen für eine Altersgrenze bis zu 35 Jahren:

- Haben Sie sich länger als 4 Jahre selbst erhalten, steigt die Altersgrenze für jedes weitere Selbsterhaltungs-Jahr um ein Jahr – bis zur Altersgrenze von 35 Jahren
- Bei der Pflege und Erziehung von zumindest einem eigenen Kind
- Für Menschen mit einem Behinderungsgrad von mind. 50 Prozent
- Bei Masterstudien gilt generell die Altersgrenze von 35 Jahren, wenn das vorangegangene Bachelorstudium rechtzeitig begonnen wurde

zB

Adam Aufbruch kann einen Selbsterhalt von 6 Jahren nachweisen. Für seinen Anspruch auf das Stipendium genügt es daher, wenn Adam das Studium vor seinem 32. Geburtstag beginnt.

Anspruchsdauer

Die Anspruchsdauer umfasst die vorgesehene Studiendauer.

Zusätzlich gibt es noch ein Toleranzsemester. Ist das Studium in Abschnitte gegliedert, beginnt der Anspruch für den folgenden Abschnitt erst, wenn der vorangegangene erfolgreich abgeschlossen wurde.

Ist bei einer Ausbildung das Studienjahr nicht in Semester gegliedert, umfasst die Anspruchsdauer die vorgesehene Studienzeit plus ein halbes Ausbildungsjahr.

**ACH
TUNG**

Die Anspruchsdauer kann aus verschiedenen Gründen auch verlängert werden, z. B. bei Krankheit, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes.

Welcher Studienerfolg wird verlangt?

Ein Studienerfolg ist nach den ersten beiden Semestern bzw. dem ersten Ausbildungsjahr besonders wichtig. Denn nur damit können Sie sich einen weiteren Anspruch auf das Stipendium sichern.

Was bedeutet Studienerfolg?

Bei Bachelor- und Diplomstudien an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen müssen Sie positive Zeugnisse

über mindestens 30 ECTS-Punkte oder 14 Semesterstunden erwerben. Über die Erfordernisse in anderen geförderten Ausbildungen geben die Stipendienstellen Auskunft.

Für Studien, die nicht in Studienabschnitte gegliedert sind (z. B. Bachelorstudien) oder deren vorgesehene Studienzeit im ersten Studienabschnitt mindestens 6 Semester umfasst, ist nach dem 6. Semester für den Weiterbezug ein weiterer Nachweis vorgesehen. Vorzuweisen sind dabei insgesamt 42 Semesterstunden oder 90 ECTS-Punkte.

In Masterstudien müssen Sie nach dem 2. Semester Zeugnisse über 10 Semesterstunden oder 20 ECTS-Punkte vorlegen. In Doktoratsstudien genügen nach dem ersten Jahr 6 Semesterstunden oder 12 ECTS-Punkte.

Und wenn Sie den vorgesehenen Studienerfolg nicht erreichen?

Wenn Sie nach dem 2. Semester den vorgesehenen Studienerfolg nicht erreicht haben, müssen Sie wenigstens die Hälfte davon nachweisen. Anderenfalls müssen Sie das im ersten Studienjahr bezogene Stipendium zurückzahlen.

Sie brechen das Studium ab?

Bei einem Studienabbruch bereits nach dem ersten Semester müssen Sie zumindest 7 ECTS-Punkte oder 4 Semesterstunden nachweisen. So vermeiden Sie eine Rückzahlung.



ECTS-Punkte ergeben sich aus dem geschätzten Arbeitspensum, die Studierende im Durchschnitt für die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen bzw. Module brauchen.

ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System

Dürfen Sie dazuverdienen?

Ja. Für das Einkommen während des Stipendienbezugs gilt jedoch eine Zuverdienstgrenze: Das Bruttoeinkommen im Jahr minus Sozialversicherung, Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale darf 10.000 Euro nicht überschreiten.

Studieren mit Kind

Haben Sie ein oder mehrere Kinder, dann erhöht sich dieser Betrag um mindestens 3.000 Euro pro Kind und Jahr.

Sie beziehen das Stipendium nur für einige Monate im Jahr?

Dann wird auch die Einkommensgrenze angepasst: Die entsprechende Jahresgrenze, z. B. 10.000 Euro, wird durch 12 dividiert und mit der Anzahl der Bezugsmonate des Jahres multipliziert.

Herangezogen werden dazu nur die Einkünfte jener Monate, für die auch ein Stipendienbezug vorliegt. Berücksichtigt werden dabei auch Sonderzahlungen, z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld.

Ob es sich um Ferialarbeit oder eine regelmäßige Beschäftigung handelt, macht keinen Unterschied. Sie müssen Ihre Berufstätigkeit entsprechend einschränken, jedoch nicht völlig aufgeben.



Vanessa Vielvor beginnt ihr Studium im Wintersemester. Der Bezug Ihres Stipendiums beginnt im September dieses Jahres. Somit bleibt Vanessas Einkommen bis August unberücksichtigt.

In diesem Jahr unterliegt nur ihr Einkommen von September bis Dezember inklusive Sonderzahlungen der aliquoten Zuverdienstgrenze von 3.333 Euro:

$$10.000 \text{ Euro} \div 12 \text{ Monate} \times 4 \text{ Monate} = 3.333 \text{ Euro}$$

Im Folgejahr bezieht Vanessa das Stipendium durchgehend. Somit gilt für sie die Zuverdienstgrenze von 10.000 Euro für den Zeitraum Jänner bis Dezember.

**ACH
TUNG**

Auch Pensionen, z. B. Waisenpension, Renten und Sozialleistungen wie Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld oder Arbeitslosenunterstützung unterliegen der Zuverdienstgrenze.

Überschreiten der Zuverdienstgrenze

Erst nach Ablauf eines Kalenderjahres kann die Stipendienstelle feststellen, ob Sie die Zuverdienstgrenze überschritten haben.

Wenn ja, wird von Ihnen jener Betrag zurückgefordert, um den Sie die Einkommensgrenze überschritten haben.

Die endgültige Höhe Ihres Stipendiums wird somit erst nach Vorliegen der tatsächlichen Einkünfte berechnet.

Wie stellen Sie den Antrag?



Für den Antrag müssen Sie Fristen einhalten:

- Für das Wintersemester: 20. September bis 15. Dezember
- Für das Sommersemester: 20. Februar bis 15. Mai

Den Antrag stellen Sie mit den vorgesehenen Formularen der Studienbeihilfe. Diese sind bei der Stipendienstelle und über www.stipendium.at erhältlich. Online-Anträge sind nur mit Handy-Signatur möglich.

Fristgerecht eingebrachte Anträge gelten grundsätzlich ab Semesterbeginn. Sie können den Zeitpunkt der Zuerkennung aber auch selbst bestimmen.

Anträge, die außerhalb dieser Fristen gestellt werden, gelten ab dem Folgemonat der Antragstellung.

Der Antrag gilt für das gesamte Studium.

Für ein **Folgestudium** müssen Sie einen neuen Antrag stellen. Je nach Ihrer Studiensituation zu folgenden Zeitpunkten:

- Unmittelbar nach einem Studienwechsel
- Nach dem Abschluss der Studienberechtigungsprüfung
- Nach erfolgreicher Beendigung eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums

Was gilt beim Studienabschluss-Stipendium?

Wer hat Anspruch und was ist die Studienabschlussphase?

Anspruch haben Sie, wenn Sie Ihren Studienabschluss absehen können. Konkret: Innerhalb von 18 Monaten

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Welche Bedingungen an das Stipendium geknüpft sind und welche Leistungen Sie bekommen, erfahren Sie hier.

Antrag und Geld-Rückforderungen bei Fristenüberschreitung

Den Antrag reichen Sie bei der Stipendienstelle ein. Achtung – für den erfolgreichen Studienabschluss gibt es Fristen.

Weitere Förderungen und Ansprüche

Lesen Sie hier, welche Unterstützungen bei einem Studienabschluss-Stipendium noch möglich sind.

3

IN DIESEM KAPITEL ERHALTEN SIE WICHTIGE INFORMATIONEN
RUND UM DAS STUDIENABSCHLUSS-STIPENDIUM.

Wer hat Anspruch und was ist die Studienabschlussphase?

Sie sind berufstätig und haben die Endphase Ihres Studiums erreicht? Das Studienabschluss-Stipendium (SAS) hilft Ihnen, sich auf die letzten Prüfungen zu konzentrieren und Ihr Studium erfolgreich zu beenden.

Grundbedingung für ein SAS ist allerdings, dass Sie das Studium voraussichtlich innerhalb der nächsten 18 Monate abschließen.

**ACH
TUNG**

Während des Bezugs eines SAS müssen Sie jede Form von Berufstätigkeit einstellen. Eine Karenzierung wird in diesem Zusammenhang akzeptiert.

Studienabschlussphase

In der Studienabschlussphase befinden Sie sich, wenn Ihr Studienabschluss in den nächsten 18 Monaten zu erwarten ist.

An den Universitäten bedeutet das:

- Sie haben die Diplom- oder Masterarbeit noch nicht abgeschlossen
- Für den jeweiligen Studienplan fehlen Ihnen zusätzlich zur Diplom- oder Masterarbeit noch höchstens 20 ECTS-Punkte
- Ist keine Diplom- oder Masterarbeit vorgesehen, so dürfen Sie höchstens 40 ECTS-Punkte offen haben, das gilt u. a. für Bachelorstudien

Bei **Studien an Universitäten der Künste** werden die zentralen künstlerischen Fächer nicht mitgerechnet. Bei Studien an anderen Bildungseinrichtungen, z. B. **Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen**, gelten die letzten 2 Semester als Abschlussphase.

Wird das Studium von einer Universität gemeinsam mit einer anderen Bildungseinrichtung durchgeführt, so gilt die Regelung für Universitätsstudien.



Als abgeschlossen gilt ein Studium mit jenem Tag, an dem die letzte in den Studienvorschriften vorgesehene Prüfung abgelegt oder angerechnet wurde.

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Folgende Voraussetzungen für einen Beihilfenanspruch müssen Sie erfüllen:

- Noch kein Abschluss eines Universitätsstudiums oder einer gleichwertigen Ausbildung (ausgenommen Bachelorstudium)
- Kein Bezug von Studienbeihilfe oder eines SelbsterhalterInnen-Stipendiums während der letzten 4 Jahre
- Bisher noch nie ein SAS bezogen
- Österreichische Staatsbürgerin bzw. Staatsbürger, gleichgestellte Ausländerin bzw. Ausländer
- Zum Zeitpunkt der Zuerkennung den 41. Geburtstag noch nicht erreicht
- Innerhalb der letzten 48 Monate vor Zuerkennung des SAS für mindestens 36 Monate beschäftigt (zumind. in Teilzeit). Mutterschutzfristen, Kindererziehungszeiten, Präsenz- oder Zivildienstzeiten sowie Tätigkeiten nach dem Freiwilligengesetz können dabei berücksichtigt werden

Wie hoch ist das Stipendium?

Die Höhe des SAS beträgt 80 Prozent des im vorangegangenen Kalenderjahres bezogenen Einkommens. Dabei werden mindestens 700 Euro und höchstens 1.200 Euro monatlich ausbezahlt.



Zoe Zielgerade hatte im letzten Kalenderjahr ein Einkommen von 24.000 Euro. 80 Prozent davon würden ein Stipendium von monatlich 1.600 Euro ergeben. An Zoe ausbezahlt wird jedoch nur die Höchstgrenze von 1.200 Euro pro Monat.

Fridolin Finish hatte im letzten Kalenderjahr ein Einkommen von 8.000 Euro. 80 Prozent davon würde ein Stipendium von monatlich ca. 533 Euro ergeben. Durch die Mindestgrenze beim SAS bekommt Fridolin jedoch 700 Euro pro Monat.

Sie bezahlen Studiengebühren?

Dann erhalten Sie zusätzlich zum monatlichen Stipendium einen Maximalbetrag von 363,36 Euro pro Semester.

Verminderungen

Beziehen Sie z. B. Kinderbetreuungsgeld, Weiterbildungsgeld oder ein Entgelt für ein Berufspraktikum, so werden diese Beträge vom SAS abgezogen. Der Bezug von Familienbeihilfe hat hingegen keinen Einfluss auf das SAS.

Wie lange wird das SAS ausbezahlt?

Das hängt bei Studien an der Universität davon ab, wie viele ECTS-Punkte Ihnen auf den erfolgreichen Studienabschluss noch fehlen. Es gibt 2 Varianten:

■ SAS für 6 Monate

Die Master- oder Diplomarbeit ist noch nicht abgeschlossen und es sind zusätzlich noch höchstens 10 ECTS-Punkte offen.

Ist keine Master- oder Diplomarbeit zu schreiben, dürfen auf den Abschluss höchstens 20 ECTS-Punkte fehlen.

■ SAS für 12 Monate

Die Master- oder Diplomarbeit ist noch nicht abgeschlossen und es sind zusätzlich noch höchstens 20 ECTS-Punkte offen.

Ist keine Master- oder Diplomarbeit zu schreiben, dürfen auf den Abschluss höchstens 40 ECTS-Punkte fehlen.

Verlängerungen sind möglich

Bei beiden Varianten können Sie das SAS um 6 Monate verlängern. Dazu müssen Sie nachweisen, dass es sich bei Ihrer Master- oder Diplomarbeit um eine überdurchschnittlich umfangreiche oder eine besonders zeitaufwändige Arbeit handelt. Dafür ist eine Bestätigung durch Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer notwendig.

**ACH
TUNG**

Die Verlängerung müssen Sie bis spätestens 6 Monate nach der Zuerkennung des Stipendiums beantragen.

Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen

Bei Studien an anderen Bildungseinrichtungen, wie z. B. Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, entspricht die Stipendiendauer den noch zu absolvierenden Semestern.

Antrag und Geld-Rückforderungen bei Fristenüberschreitung



Ab wann soll Ihr Stipendium laufen?

Sie können jederzeit einen Antrag stellen und den Zeitpunkt der Zuerkennung selbst bestimmen. Den Antrag für das SAS reichen Sie bei der Stipendienstelle Wien ein. Auf das SAS besteht seit 1. September 2017 ein Rechtsanspruch. Das Antragsformular finden Sie auf www.stipendium.at zum Downloaden.

Vor der Antragstellung können Sie telefonisch einen Beratungstermin vereinbaren.

Folgende Nachweise müssen Sie beim Antrag vorlegen:

- Zeitliches Ausmaß Ihrer Beschäftigungsverhältnisse
- Höhe Ihres Einkommens
- Bisheriger Studienverlauf
- Nachweis der Inskription
- Bestätigung der Studienabschlussphase



Die Bestätigung der Studienabschlussphase ist im Antragsformular enthalten. Sie muss von der Bildungseinrichtung bestätigt werden und aktuell sein, also im ersten Zuerkennungsmonat oder im Monat davor ausgestellt worden sein.

Zuerkennung

Die Antwort der Stipendienstelle erfolgt in Form eines Bescheids, da auf das SAS ein Rechtsanspruch besteht.

Eine Zuerkennung erfolgt für die gesamte Stipendiendauer, ausbezahlt wird das SAS jedoch monatlich.

Meldepflichten

Sie müssen der Stipendienstelle umgehend Ihren Studienabschluss melden, sobald Sie diesen erreicht haben. Auch ein eventueller Studienabbruch oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit muss gemeldet werden.

Rückforderung des Geldes



Wenn Sie den Studienabschluss nicht innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Auszahlung des SAS schaffen, wird der gesamte ausbezahlte Betrag zurückgefordert.

Fristverlängerung

Krankheit, Schwangerschaft oder andere unvorhersehbare bzw. unabwendbare Ereignisse können die Frist für den Studienabschluss verlängern.

Zuverdienst

Wenn Sie während des Bezugs des SAS arbeiten und ein Einkommen haben, müssen Sie die komplette Stipendiums-Rate für das jeweilige Monat zurückzahlen. Das gilt auch dann, wenn Ihr Einkommen deutlich unter der Höhe des SAS liegt.

**ACH
TUNG**

Auch andere Bezüge, die dem Lebensunterhalt dienen, werden eingerechnet und vom SAS abgezogen oder unter Umständen zurückgefordert.

Rückforderungen werden mittels Bescheid ausgesprochen, ordentliche Rechtsmittel sind dabei zulässig.

Weitere Förderungen und Ansprüche

Versicherung

Beziehen Sie ein SAS, haben Sie auch Anspruch auf die ermäßigte Selbstversicherung für Studierende in der Krankenversicherung. Die Anzahl der bisher absolvierten Semester spielt dabei keine Rolle.

Kinderbetreuung

Wenn Sie ein Kind haben, können Sie einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten bei der Stipendienstelle Wien beantragen. Dafür ist folgender Nachweis notwendig: Ihr Kind bzw. Ihre Kinder müssen entgeltlich betreut werden.

Der Zuschuss richtet sich nach den tatsächlichen Ausgaben für die Betreuungskosten. Pro Kind und pro Monat gibt es maximal 150 Euro.

**ACH
TUNG**

Die Auszahlung erfolgt zwar erst nachträglich, ein rückwirkender Antrag ist aber nicht möglich.

Wie ist die Familienbeihilfe geregelt?

Anspruch und Auszahlung

Eltern haben für jedes Kind grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe. Auch für Studierende gibt es diese Unterstützung.

Erfolgsnachweise im Studium erforderlich

Die Familienbeihilfe ist an bestimmte Leistungsnachweise gekoppelt. Auch sind nur maximal 2 Studienwechsel erlaubt.

Beachten Sie die Zuverdienstgrenze

Beziehen Sie als Studentin bzw. Student Familienbeihilfe, gilt ab dem vollendeten 20. Lebensjahr eine Zuverdienstgrenze.

4

LESEN SIE, WANN, WIE LANGE UND UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN SIE FAMILIENBEIHILFE BEZIEHEN KÖNNEN.

Anspruch und Auszahlung

Als Studentin bzw. Student haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe bis zu Ihrem 24. Geburtstag. Eine Anspruchsverlängerung bis zu Ihrem 25. Geburtstag ist unter Umständen möglich. Siehe dazu auch „Bis wann gibt es für Studierende Familienbeihilfe?“

Anspruch für junge Studierende

Die Familienbeihilfe beträgt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden über 19 Jahre monatlich mindestens 162 Euro. Der Kinderabsetzbetrag beträgt 58,40 Euro (Stand 2017). Dieser Betrag kann sich abhängig von der Anzahl der Geschwister erhöhen.

Auszahlung direkt aufs Konto der Studierenden

Üblicherweise wird die Familienbeihilfe aus steuer- und unterhaltsrechtlichen Gründen auf das Konto der Eltern bzw. der anspruchsberechtigten Person, Mutter oder Vater, überwiesen.

Als Volljährige bzw. Volljähriger mit Anspruch auf Familienbeihilfe können Sie sich die Familienbeihilfe auch direkt auf Ihr eigenes Konto überweisen lassen.

Den Antrag dazu stellen Sie beim Finanzamt. Notwendig dafür ist die Zustimmung der anspruchsberechtigten Person.

Übrigens: Auch der beziehende Elternteil kann diesen Antrag auf Direktauszahlung stellen. Möglich ist dies sowohl für volljährige als auch für minderjährige Studentinnen und Studenten bzw. für in Berufsausbildung befindliche Jugendliche.



Ein **eigener Anspruch auf Familienbeihilfe** besteht für Vollwaisen und für Studierende, deren Eltern nachweislich keine entsprechenden Unterhaltsleistungen erbringen.

Bis wann gibt es für Studierende Familienbeihilfe?

Bis zum 24. Geburtstag, wenn die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als 2 Semester überschritten wird.

Anhebung der Altersgrenze möglich

Eine Anhebung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ist möglich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

■ Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst

Sie leisten bei Vollendung Ihres 24. Lebensjahres den Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst oder haben diesen davor geleistet. Und Ihnen steht danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zu

■ Schwangerschaft

Ihnen steht zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zu und Sie haben bereits ein Kind geboren oder sind schwanger.

■ Studium von mindestens 10 Semester

Sie betreiben ein Studium von mindestens 10 Semester Dauer und haben das Studium in dem Kalenderjahr begonnen, in dem Sie das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Mindeststudiendauer bis zum erstmöglichen Studienabschluss müssen Sie einhalten.

■ 50 Prozent Behinderung

Sie haben den Nachweis einer Behinderung von mind. 50 Prozent.

■ Freiwillige soziale Hilfstätigkeit

Sie haben vor Vollendung Ihres 24. Lebensjahres eine freiwillige soziale Hilfstätigkeit in der Dauer von durchgehend mindestens 8 Monaten bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert. Siehe auch nachstehend.



Freiwilligentätigkeit

Seit 1. Juni 2012 wird die Familienbeihilfe auch während einer Freiwilligentätigkeit gewährt. Anspruch besteht bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Möglichkeiten der Tätigkeit:

- Freiwilliges Sozialjahr
- Freiwilliges Umweltschutzjahr
- Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland
- Europäischer Freiwilligendienst

Die entsprechenden Organisationen müssen vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz anerkannt sein.

Erfolgsnachweise im Studium erforderlich

Die Familienbeihilfe wird nur ausbezahlt für fortgesetzt gemeldete Semester. Sie richtet sich nach der gesetzlichen Studiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt bzw. plus ein Studienjahr bei Studien ohne Abschnittsgliederung.

TIPP

Absolvieren Sie einen Studienabschnitt innerhalb der gesetzlichen Studiendauer, können Sie sich das Toleranzsemester dem nächsten Studienabschnitt gutschreiben lassen.

Leistungsnachweise

Für das erste Studienjahr müssen Sie einen Studienerfolgsnachweis über 16 ECTS-Punkte bzw. 8 Wochenstunden aus Wahl- oder Pflichtfächern Ihres Studiums erbringen.

Oder Sie weisen eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung bzw. des ersten Rigorosums vor (einmaliger Leistungsnachweis).

Überschreiten Sie den Zeitrahmen oder erbringen Sie den Studienerfolgsnachweis nicht, fällt die Familienbeihilfe weg. Bei Beginn eines nächsten Studienabschnitts bzw. bei Erbringung des Studienerfolgsnachweises können Sie die Familienbeihilfe wieder beantragen.

**ACH
TUNG**

Die besonderen Anspruchsvoraussetzungen gelten nicht für Studierende mit Behinderung. Der Studienfortgang wird hier nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geprüft.

Was passiert bei Krankheit oder Mutterschutz?

Sie können die zulässige Studienzeit ausnahmsweise auch um ein Semester verlängern, wenn Sie das Studium aus einem der folgenden Gründe unterbrechen müssen:

- Unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, z. B. Krankheit
- Ein nachgewiesenes Auslandsstudium von jeweils mindestens 3 Monaten
- Ein im Studienbereich gelegenes unabwendbares Ereignis führt zu einer individuellen Studienverzögerung
- Mutterschutz, Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes hemmen den Studienablauf bis zum 2. Geburtstag des Kindes
- Zeiten als Studierendenvertreterin bzw. -vertreter bis zum Höchstausmaß von 4 Semestern sind nicht in die vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen

**KON
KRET**

Formulare zum Ansuchen eines Verlängerungssemesters liegen bei den Finanzämtern und den Universitäten auf.

Was passiert bei einem Studienwechsel?

Maximal 2 Studienwechsel sind erlaubt. Bei einem weiteren Wechsel erlischt der Anspruch auf Familienbeihilfe.

Auch bei einem Studienwechsel nach dem 2. fortgesetzt gemeldeten Semester fällt die Unterstützung weg. Erfolgt der Studienwechsel zu spät, entfällt die Familienbeihilfe für das neue Studium aber nur im Ausmaß der bereits insgesamt zurückgelegten Studiendauer.

Nicht mit eingerechnet werden dabei ein Verlängerungssemester wegen Studienbehinderung und Studienzeiten vor einem rechtzeitigen Studienwechsel.



Wenn Sie die gesamten Vorstudienzeiten für ein neues Studium angerechnet bekommen, gilt dies nicht als Studienwechsel. Dadurch verkürzt sich die zulässige Studiendauer im neuen Studium.

Beachten Sie die Zuverdienstgrenze

Als Studentin bzw. Student mit Bezug der Familienbeihilfe darf Ihr zu versteuerndes Gesamteinkommen den Betrag von 10.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen – und zwar ab dem Kalenderjahr, in dem Sie das 20. Lebensjahr vollenden.

Haben Sie ein höheres Einkommen, müssen Sie den Betrag zurückzahlen, der den Grenzbetrag überschreitet. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommenssteuer – ohne 13. und 14. Monatsgehalt bzw. Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld. Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse erhöhen das zu versteuernde Einkommen hingegen nicht.

**KON
KRET**

Nähere Informationen erhalten Sie beim Familienservice des Bundesministeriums für Familie und Jugend auf www.bmfj.gv.at und telefonisch unter 0800 240 262.

Was ist noch wichtig und wissenswert?

Konventionelle Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe fördert Studierende, deren Eltern nicht vollständig für die Kosten des Studiums aufkommen können.

Zulassungsfrist an Universitäten

Fristtermine gibt es sowohl für das jeweilige Wintersemester als auch für das jeweilige Sommersemester.

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

Für die Weiterbildung neben dem Job gibt es verschiedene Möglichkeiten: von der Freistellung bis zur Reduktion der Arbeitszeit.

Arbeitslosengeld

Auch Studierende haben Anspruch auf Arbeitslosengeld. Grundbedingung dafür ist die sogenannte große Anwartschaft.

Steuern sparen

Studienbezogene Kosten können Sie als Werbungskosten von der Einkommensteuer absetzen.

Sozialfonds der ÖH

Die Österreichische HochschülerInnenschaft bietet für Ihre in Not geratenen Mitglieder einmalige Unterstützungen an.

5

IN DIESEM KAPITEL FINDEN SIE HILFREICHE TIPPS UND
INFORMATIONEN ZU WEITEREN UNTERSTÜTZUNGEN.

Konventionelle Studienbeihilfe

Sie haben keinen Anspruch auf ein SelbsterhalterInnen- oder ein Studienabschluss-Stipendium? Dann besteht darüber hinaus noch die Option auf die konventionelle Studienbeihilfe. Damit sollen jene Studierende unterstützt werden, deren Eltern nicht vollständig für die Kosten des Studiums aufkommen können.

Zur Berechnung wird vor allem das Einkommen Ihrer Eltern herangezogen. Eine weitere Voraussetzung: Sie müssen Ihr Studium vor Ihrem 30. Geburtstag begonnen haben.

Die Höchstbeihilfe liegt z. B. für Studierende über 24 Jahren bei 821 Euro pro Monat.

TIPP

Alle Informationen zur Studienbeihilfe sowie die Formulare für die Antragstellung finden Sie auf www.stipendium.at. Antrag stellen lohnt sich!

Zulassungsfrist an Universitäten

Seit dem Wintersemester 2011/12 muss die Erstanmeldung für alle Studien an öffentlichen Universitäten innerhalb der Zulassungsfrist erfolgen.

- Für das jeweilige Wintersemester: bis 5. September
- Für das jeweilige Sommersemester: bis 5. Februar

Diese Fristen gelten auch, wenn Sie das Studium wechseln und eventuell auch, wenn Sie ein Masterstudium beginnen wollen.

ACHTUNG

Für zahlreiche Studien mit Aufnahmeverfahren gelten besondere Zulassungsfristen. Auskünfte dazu erteilt die jeweilige Bildungseinrichtung.

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

Wie funktioniert Bildungskarenz?

Als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer können Sie für ein Studium auch Bildungskarenz in Anspruch nehmen. Sie müssen dafür mind. 6 Monate ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sein.

Die Freistellung von der Arbeit kann für 2 bis 12 Monate erfolgen. Sie können diese Freistellung auch auf einen Zeitraum von 4 Jahren verteilen, allerdings muss eine Einheit mindestens 2 Monate umfassen.

Nachweis

Bereits beim Antrag müssen Sie den Besuch einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von 20 Wochenstunden – bzw. 16 Wochenstunden bei Betreuungspflichten – oder eine vergleichbare zeitliche Belastung wie z. B. ein Studium schriftlich nachweisen. Der schriftliche Nachweis kann zum Beispiel eine Kurs- oder Einschreibbestätigung sein.

Weiterbildungsgeld

Sofern Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, erhalten Sie während der Bildungskarenz ein Weiterbildungsgeld in der Höhe Ihres fiktiven Arbeitslosengeldes.

Täglich sind dies mindestens 14,53 Euro (Stand 2017). Außerdem sind Sie in dieser Zeit kranken-, unfall- und pensionsversichert.

Ein Zuverdienst bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze ist erlaubt.

The logo consists of a red square with the word 'KON' in white above the word 'KRET' in white.

Weitere Informationen zur Bildungskarenz erhalten Sie auf wien.arbeiterkammer.at und www.ams.at

Sie studieren in Ihrer Bildungskarenz?

Dann müssen Sie nach 6 Monaten bzw. nach jedem weiteren Semester folgende Nachweise bringen, um das Weiterbildungsgeld weiter zu beziehen:

- Nachweis über Prüfungen über 4 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 8 ECTS-Punkte pro Semester

- Bei Abschlussarbeiten, wie z. B. einer Diplomarbeit, eine Bestätigung über den Fortschritt
- Eine Bestätigung über die Vorbereitung auf eine abschließende Prüfung

ACHTUNG

Wenn Sie keinen Nachweis bringen, kann das AMS das Weiterbildungsgeld einstellen und im Extremfall sogar zurückfordern.

Wie funktioniert Bildungsteilzeit?

Die Bildungsteilzeit gibt Ihnen als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer folgende Möglichkeit: Sie können Ihre Arbeitszeit für eine Weiterbildung oder auch für ein Studium um ein Viertel oder bis zur Hälfte reduzieren.

Die Weiterbildung muss mindestens 10 Wochenstunden inklusive Vor- und Nachbereitungszeiten umfassen.

Keine Bildungsteilzeit ist eine praktische Ausbildung bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber, außer die Ausbildung ist nur in diesem Betrieb möglich.

Für die entfallenen Arbeitsstunden erhalten Sie vom AMS einen Lohnersatz (Bildungsteilzeitgeld).

KONKRET

Weitere Informationen zur Bildungsteilzeit erhalten Sie auf wien.arbeiterkammer.at und www.ams.at

Arbeitslosengeld

Auch als Studentin bzw. Student haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Sie arbeitslos werden. Genauso wie arbeitslose Personen, die studieren wollen.

Grundbedingung dafür ist die sogenannte **große Anwartschaft**. Das bedeutet: Sie müssen bei Antragstellung in den vorangegangenen 24 Monaten insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten vorlegen können.

Sie möchten Arbeitslosengeld beanspruchen? Dann setzen Sie sich mit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS Wien in Verbindung. Damit melden Sie den Beginn einer Ausbildung und gleichzeitig können Sie die genauen Bedingungen für Ihren Leistungsbezug abklären.

**KON
KRET**

Auskünfte erhalten Sie auf www.ams.at und über das Callcenter unter 01 87871.

Steuern sparen

Studienbezogene Kosten können Sie unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten von der Einkommenssteuer absetzen. Darunter fallen zum Beispiel:

- Studiengebühren
- Kosten für Literatur, Skripten
- Fahrtkosten

TIPP

Umfassende Auskünfte erhalten Sie in unserem Ratgeber „Steuer sparen“. Kostenloser Download auf www.arbeiterkammer.at

Sozialfonds der ÖH

Sie sind in eine finanzielle Notlage geraten? Als Mitglied der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) können Sie eine einmalige Unterstützung aus dem ÖH-Sozialfonds beantragen.

Berücksichtigt werden zum Beispiel Betreuung und Wohnkosten für Kinder. Für Studierende mit besonderen Bedürfnissen gibt es noch weitere Unterstützungsmöglichkeiten.

**KON
KRET**

Informationen dazu finden Sie auf www.oeh.ac.at/sozialfonds

Anhang

HIER FINDEN SIE LINKS UND KONTAKTADRESSEN, INFOS ZUR
AK BIBLIOTHEK, EIN STICHWORT- UND EIN ABKÜRZUNGS-
VERZEICHNIS SOWIE INFOS ZUM AK ONLINE SERVICE.

Links und Kontaktadressen

Nachstehend erhalten Sie nochmals einen Überblick über sämtliche Informations-, Service- und Förderstellen.

Stipendienstelle Wien

SelbsterhalterInnen-Stipendium, Studienbeihilfe, Studienabschluss-Stipendium, Auslandsbeihilfe, Fahrtkostenzuschuss, Studienunterstützung und Mobilitätsstipendium

1100 Wien, Gudrunstraße 179a

Tel.: +43 1 60173

E-Mail: stip.wien@stbh.gv.at

www.stipendium.at

Online-Stipendienrechner der AK

Mit unserem Online-Stipendienrechner können Sie u. a. Ihre staatliche Studienbeihilfe berechnen. Diese Berechnungen sind eine unverbindliche Information und können sich von jenen der Studienbeihilfenbehörde unterscheiden.

Erst mit dem Bescheid der Studienbeihilfenbehörde erhalten Sie die rechtlich verbindliche Auskunft über den Anspruch und die Höhe der Beihilfe.

www.stipendienrechner.at

Österreichische HochschülerInnenschaft

Infos zu Stipendien, Studien- und Familienbeihilfe, Sozialversicherung Anlaufstelle für ÖH-Fonds und Unfall- und Haftpflichtversicherung

1040 Wien, Taubstummengasse 7

Tel.: +43 1 3108880

E-Mail: oeh@oeh.ac.at

www.oeh.ac.at

Arbeitsmarktservice Wien

Infos zu Arbeitslosengeld und Studium, Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

Alle regionalen Geschäftsstellen erreichen Sie unter der einheitlichen
Tel.: +43 1 87871
www.ams.at

Steuern und Familienbeihilfe

Steuern und Adressen der Finanzämter

Alle Finanzämter Österreichs erreichen Sie unter der einheitlichen
Telefonnummer: +43 50 233233
www.bmf.gv.at

Infos zur Familienbeihilfe

www.bmfj.gv.at

Krankenversicherung

Wiener Gebietskrankenkasse GKK

Für die Krankenversicherung ist in den meisten Fällen die für den
Wohnsitz zuständige Gebietskrankenkasse zuständig.
1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19
Tel.: +43 1 60122
E-Mail: office@wgkk.at
www.wgkk.at

Hauptverband der Sozialversicherungsträger

www.sozialversicherung.at

AK Bibliothek Wien

Die AK Bibliothek Wien für Sozialwissenschaften steht Expertinnen
bzw. Experten genauso wie allen Studierenden offen. Sie ist eine der
größten Spezialbibliotheken Österreichs und für alle frei zugänglich.

TIPP

Die Benützung ist kostenlos.

Bestände und Sammelgebiete

- Über 500.000 Bücher
- Etwa 900 laufend gehaltene Zeitungen und Fachzeitschriften aus den verschiedensten sozialwissenschaftlichen Sachgebieten
- Rund eine Million thematisch geordnete Zeitungs- und Zeitschriftenartikel aus den Jahren 1970 bis 2001 (Sammlung der sowidok, der sozialwissenschaftlichen Dokumentation der AK Wien)

Die Bibliothek wurde bereits 1921 gegründet und leistet einen wichtigen Beitrag zu einer wissenschaftlich fundierten Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Sie sammelt wissenschaftliche Literatur für die Tätigkeit der Arbeiterkammer und unterstützt die Forschung und Lehre im Bereich der Sozialwissenschaften.

Benützung

Die Bestände der AK Bibliothek sind vollständig im Online-Katalog abrufbar. Neue Bücher sind im Lesesaal frei zugänglich, genauso wie die aktuellen Ausgaben der Zeitungen und Zeitschriften sowie Nachschlagewerke, Lexika, Einführungen, Lehr- und Handbücher.

Mit einer persönlichen Lesekarte können Sie Werke aus dem Magazin über den Online-Katalog bestellen sowie alle entlehnbaren Medien für 2 Wochen ausborgen – mit Verlängerungsmöglichkeit.

Von der Entlehnung ausgenommen sind Nachschlagewerke, Zeitungen und Zeitschriften, besonders wertvolle oder schonungsbedürftige Bücher sowie Mikrofilme.

**KON
KRET**

Für die Ausstellung der Lesekarte benötigen Sie einen Meldezettel und einen gültigen Lichtbildausweis.

E-Books und E-Journals

Unter ak.ciando.com finden Sie als Gemeinschaftsangebot aller Länderkammern ein stetig wachsendes Angebot an E-Books, E-Journals und Audiobooks. Neben Belletristik sind auch Sachbücher und Ratgeber aus den unterschiedlichsten Themengebieten verfügbar.

Die E-Angebote können Sie nach Registrierung jederzeit kostenlos auf verschiedene Lesegeräte herunterladen. Die Ausleihfrist beträgt 2 Wochen. Die digital verfügbaren Zeitschriften und Studien der AK Wien finden Sie auf: emedien.arbeiterkammer.at

Kontakt

AK Bibliothek Wien für Sozialwissenschaften

1040 Wien, Prinz-Eugen-Str. 20-22

Tel.: +43 1 50165-12352

E-Mail: bibliothek@akwien.at

wien.arbeiterkammer.at/bibliothek

E-Literatur: ak.ciando.com und emedien.arbeiterkammer.at

Stichwortverzeichnis

A

AK Bibliothek	35
AK Online-Stipendienrechner	34
Arbeitslosengeld	31

B

Bildungskarenz	30
Bildungsteilzeit	31

F

Familienbeihilfe	22
Altersgrenze	24
Anspruch	23
Auszahlung	23
Leistungsnachweise	25
Studienwechsel	26
Verlängerung bei Krankheit	26
Verlängerung bei Mutterschutz	26
Zuverdienstgrenze	27
Freiwilligentätigkeit, Familienbeihilfe	25

S

SelbsterhalterInnen-Stipendium	7
Altersgrenze	10
Anspruchsdauer	11
Anspruchszeiten	8

Antrag	14
Höhe	10
Studienerfolg	11
Voraussetzungen	9
Zuverdienst	12
Sozialfonds, ÖH	32
Steuern sparen	32
Studienabschlussphase	16
Studienabschluss-Stipendium	15
Anspruch	16
Anspruchsdauer	18
Antrag	19
Höhe	17
Kinderbetreuung	21
Rückforderung	20
Versicherung	21
Voraussetzungen	17
Studienbeihilfe, konventionell	29

W-Z

Weiterbildungsgeld	30
Zulassungsfrist, Universitäten	29

Abkürzungsverzeichnis

AK	Arbeiterkammer
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
ÖH	Österreichische HochschülerInnenschaft
SAS	Studienabschluss-Stipendium

AK Servicerechner

Auf wien.arbeiterkammer.at finden Sie schnell Informationen, die Sie dringend brauchen. Klicken Sie sich rein und profitieren Sie von unserem interaktiven Serviceangebot.

Nachstehend eine kleine Auswahl unseres Online-Angebotes:

Familienbeihilfe-Rechner

Die Familienbeihilfe für Kinder bekommen Sie unabhängig von Ihrer Beschäftigung oder Ihrem Einkommen. In welcher Höhe ermitteln Sie schnell und einfach mit dem AK Familienbeihilfe-Rechner.

Handytarif-Rechner

Vergleichen Sie die unterschiedlichen Anbieter, damit das Mobiltelefon nicht zur Kostenfalle wird. Unser Handytarif-Rechner weist Ihnen auf spielerische Art den Weg zum günstigsten Tarif.

Internet-Rechner

So schnell wie sich das Internet und die Geschwindigkeit der Datenübertragung verändert, so schnell verändern sich auch die Tarife. Mit dem Internet-Rechner finden Sie auf Basis aktueller Informationen über Bandbreite, Datentransfer und anderer wichtiger Kennzahlen den günstigsten Tarif.

Strom- und Gaspreis-Rechner

Die Energiekosten sind ein bedeutender Posten im Haushaltsbudget. Umso wichtiger ist es, den günstigsten Energielieferanten mit den besten Zusatzleistungen zu finden. Mit dem Strom- und Gaspreis-Rechner ist das kein Problem.

Facebook

Auf der Facebookseite der Arbeiterkammer befinden Sie sich in guter Gesellschaft. Denn hier gibt's nicht nur die neusten Infos zu Themen wie Job, Konsumentenschutz oder Steuern. Darüber hinaus diskutieren wir eifrig über aktuelle Themen aus den Bereichen Arbeit, Wirtschaft und Soziales. Machen Sie mit!

www.facebook.com/Arbeiterkammer

Youtube

So macht informieren Spaß! Klicken Sie sich auf unser Videoportal zu vielen leicht verständlichen Clips in Sachen Arbeitsrecht, Pensionskonto, Konsumentenschutz, Steuern, Berufswahl etc. Dazu gibt's eine eigene Playlist mit den AK TV-Spots.

Zu sehen auf www.youtube.com/AKOesterreich

AK App „Frag uns“

Die AK App bietet Ihnen eine Fülle praktischer Anwendungen wie Banken- oder Brutto-Netto-Rechner: Kostenlos erhältlich auf apps.arbeiterkammer.at, im App Store und auf Google Play.

TIPP

Sie haben einen QR-Reader auf Ihrem Smartphone installiert? Dann holen Sie sich die AK App einfach mit dem QR-Code auf Ihr Handy.



Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: bestellservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **462**
8. unveränderte Druckauflage, Mai 2018

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Str. 20-22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Zulassungsnummer: MZ 02Z34648 M
Titelfoto: © Production Perig - Adobe Stock
Weitere Abbildungen: U2 © Sebastian Philipp
Grafik: www.typofactory.at
Druck: Walla Druck Ges.m.b.H., 1050 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Stand: November 2017



Das Zukunftsprogramm
der AK Wien.

150 Millionen Euro mehr für AK Mitglieder:

- › Digi-Bonus
- › Digi-Winner
- › Bildungsnavi
- › Internet- und Datenschutzberatung
- › Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0
- › Wohnrechtsberatung
- › Pflegegeld-Beratung
- › Gesundheitsberuferegister

wien.arbeiterkammer.at/zukunftsprogramm

